



Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Herrn Stadtrat
Kai Hähner

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 04.08.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-189/2021
Ihr Schreiben vom 03.08.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-189/2021 - Video- und Telefonkonferenzen

Sehr geehrter Herr Hähner,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Gibt es von Seiten der Bürgermeister eine gültige Dienstanweisung besagte Gespräche mit freien Trägern weiterhin in Form von Video- oder Telefonkonferenzen zu führen?

Für alle Bediensteten der Stadtverwaltung gilt die Dienstanweisung DA 1090 „Arbeitsfähigkeit und Sicherstellung des Infektionsschutzes in der Stadtverwaltung anlässlich der Corona-Pandemie“.

Für Besprechungen und Zusammenkünfte gilt, dass vorrangig Telefon- oder Videokonferenzen durchzuführen sind. Sollen persönliche Besprechungen durchgeführt werden, sind der Personenkreis auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen, ausreichend große Räume zu buchen und die Einhaltung der Abstandsregelungen sicher zu stellen.

An dieser Festlegung soll auch vorerst festgehalten werden.

2. Gibt es Planungen von Seiten der Stadtverwaltung wieder persönliche Beratungen zu ermöglichen bzw. zu befördern, sofern Frage eins negativ beantwortet wird und das Infektionsgeschehen dies zulassen würde?

Während der Pandemie konnten Bedienstete aller Ebenen in den Ämtern umfassende Erfahrungen im Umgang mit den neuen technischen Möglichkeiten der Onlinekommunikation sammeln. Die Nutzung von Videokonferenzen überzeugt insbesondere durch eine erhebliche zeitliche und räumliche Flexibilität und bei der (spontanen) Hinzuziehungen weiterer Personen. Sie ist insgesamt mit einer Ressourceneinsparung verbunden.

Die möglichen Nachteile hinsichtlich der nonverbaler Kommunikation sind bei der Auswahl des geeigneten Gesprächsformats ebenso zu beachten wie das Infektionsgeschehen in der Region.

Die Möglichkeit der Nutzung insbesondere von Videokonferenzen als gleichrangige Möglichkeit zum persönlichen Gespräch sollen insofern bestehen bleiben.

3. Sieht die Stadtverwaltung eine gleich hohe Qualität in Bezug auf inhaltliche Führung und Ergebnisse der Video- und Telefonkonferenzen im Vergleich zu persönlichen Beratungen?

Die Frage 3 entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Mit Ihrer Frage wird nach einer Bewertung und Einschätzung durch die Verwaltung gefragt. Dies ist vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 Sächs-GemO nicht erfasst.

Aus diesem Grund wird die Frage 3 nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister